

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen

§1 Grundlegendes

- (1) Veranstalter ist AS² Events GbR, Am Weinberg 12, 84095 Furth
E-Mail: kontakt@minicrosslauf.de
- (2) Diese Teilnahmevereinbarung bildet die Grundlage für die Teilnahme an den Crossläufen des Veranstalters.
- (3) Sämtliche rechtswirksamen Erklärungen eines Teilnehmers, bzw. dessen Sorgeberechtigten, bedürfen der Textform (Email, Brief, Fax) und sind direkt an den Veranstalter zu richten.
- (4) Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet, obwohl immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

§2 Teilnahme als aktiver Teilnehmer, Zuschauer & freiwilliger Helfer

- (1) Mindestalter & andere persönliche Daten:
Um aktiv teilnehmen zu dürfen, muss der Teilnehmer das in der Veranstaltungsbeschreibung angegebene Alter zum Veranstaltungstermin erreicht haben. AS² Events GbR kann im Einzelfall und nur in schriftlicher Form einer Abweichung von den Altersgrenzen zustimmen.
Gibt ein Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigter ein falsches Alter an, unabhängig davon, ob eine Umgehung des Mindestalters damit bezweckt ist oder nicht, ist AS² Events GbR berechtigt, ihn von der Veranstaltung auszuschließen. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigter das Ticket nicht selbst gebucht hat, auch in den Fällen, in denen er die falsche Altersangabe nicht zu vertreten hat. Forderungen der AS² Events GbR, die aus dem Erwerb eines Tickets resultieren, bleiben von einem Ausschluss aufgrund falscher Altersangaben unberührt.
Falsche oder unvollständige sonstige Angaben zur Person können nach Ermessen des Veranstalters oder von ihr damit beauftragten Personen nach Ermessen der Schwere der Falschangaben, unabhängig, ob der Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigter oder ein Dritter diese Falschangaben zu vertreten hat, zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
Für Zuschauer existiert regelmäßig kein Mindestalter. Sollte bei ausgewählten Veranstaltungen oder für besondere Veranstaltungsbereiche ein Mindestalter festgelegt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für Teilnehmer.
- (2) Weisungsbefugnis und Kommunikation von Verhaltensregeln:
Vor und während der Veranstaltung ist es dem Veranstalter und von ihm mit der Aufgabe betrauten Personen gestattet, für Teilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer bindende Verhaltensregeln festzulegen und zu kommunizieren, die den ordnungsgemäßen und für alle Beteiligten sicheren Ablauf der Veranstaltung sicherstellen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen, die den Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit von Teilnehmern oder Zuschauern gefährden, können zur Disqualifizierung oder zum Ausschluss von Teilnehmern und Zuschauern führen. Die aus einer Zuwiderhandlung resultierende Sanktion wird vom Veranstalter oder von ihm mit der Aufgabe betrauten Personen vor Ort nach persönlichem Ermessen unter Abwägung der Situation, der Natur des Verstoßes und der Einsichtigkeit des Teilnehmers getroffen.
Teilnehmer und Zuschauer sind verpflichtet, über die vom Veranstalter direkt kommunizierten Verhaltensweisen hinaus, jederzeit einen angemessenen und respektvollen und auf Sicherheit bedachten Umgang untereinander, dem Personal des Veranstalters sowie etwaiger weiterer Personen, Anlagen und Einrichtungen gegenüber zu üben. Insbesondere verpflichten sich Zuschauer und Teilnehmer, ihre Notdurft nur innerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu verrichten und weder unter Alkohol- noch Drogeneinfluss an der Veranstaltung teilzunehmen. Eine Zuwiderhandlung kann nach freiem Ermessen des Veranstalters oder der von ihm dazu berechtigten Personen mit dem Ausschluss von der Veranstaltung sanktioniert werden, auch wenn dies vorher nicht explizit außerhalb dieser Teilnahmebedingung kommuniziert wurde.
- (3) Der Teilnehmer hat vor dem Start den Streckenplan des Crosslaufs zu studieren und sollten Indikatoren für etwaige Fahrlässigkeit in Konzeption, Anordnung der Hindernisse oder Durchführung des Events zu erkennen sein, so ist der Veranstalter unverzüglich darauf hinzuweisen und im Zweifel hat der Teilnehmer seinen Start abubrechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Ausschluss aus medizinischem Grund:
Angehörige, der vom Veranstalter beauftragten medizinischen Dienste sind befugt, Teilnehmer

und Zuschauer vor und während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn eine weitere Teilnahme für die Teilnehmer oder Zuschauer eine Gefahr für Leib und Leben nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt.

- (5) Der Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigter stimmt der Leistung von Erster Hilfe und anderen medizinischen Behandlungen im Falle einer Verletzung oder Krankheit zu (unter anderem aber nicht beschränkt auf Herz-Lungen-Wiederbelebung und Einsatz eines automatisierten externen Defibrillators) und entlastet den Veranstalter und stellt ihn von jeglicher Haftung oder von Ansprüchen, die aus solchen Behandlungen entstehen, frei
- (6) Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen an seiner Person ist, soweit sie anfällt, von dem Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Veranstalter stellen keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen. Es ist Sache des Teilnehmers, bzw. dessen Sorgeberechtigten, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen zu unterhalten. Unbeschadet der vorstehenden Fälle einer Schadenersatzhaftung der Veranstalter wird jede Haftung der Veranstalter für medizinische Behandlungskosten (einschließlich damit zusammenhängender Kosten, wie etwa für Transport und Betreuung) ausgeschlossen.
- (7) Fahrzeuge:
Fahrzeuge sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Sofern baulich bedingt möglich, können Parkplätze ausgewiesen werden; in diesen Fällen ist es Teilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer gestattet, diese unter Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls weiteren veranstaltungsspezifischen Regelungen vor Ort anzusteuern.
- (8) Werbung:
Aktive und passive Werbung, bspw. in Form von Bannern, Werbezetteln, für diesen Zweck gefertigten Kleidungsstücken, Rufen, Gesängen oder „Guerilla-Aktionen“ ist Teilnehmern und Zuschauern nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet, eine Zuwiderhandlung kann nach Ermessen des Veranstalters oder mit dieser Aufgabe betrauter Mitarbeiter zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Etwaige daraus entstehende Forderungen, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Natur behält sich der Veranstalter vor. Gleiches gilt für die Änderung, Verunstaltung oder sonstige Manipulation von durch AS² Events GbR genehmigter oder selbst angebrachter Werbung, insbesondere für Werbebotschaften auf den Trikots bzw. Startnummern der Teilnehmer.

§3 Besonderheiten der Teilnehmertickets & Rückzahlung des Ticketpreises

- (1) Die Anmeldung erfolgt online über ein entsprechendes Formular, am Veranstaltungstag vor Ort mittels ausgedruckten Formulare. Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen per Email werden nicht angenommen. Die Anmeldung (Angebot) wird erst wirksam durch die Anmeldebestätigung (Angebotsannahme) durch den Veranstalter. Dem Veranstalter steht es frei Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Der Vertrag zwischen Teilnehmer, bzw. dessen Sorgeberechtigten und dem Veranstalter kommt erst zustande, wenn der gesamte Teilnehmerbetrag auf dem Veranstalterkonto eingegangen ist.
- (3) Die Teilnehmertickets sind personengebunden, ein Umschreiben auf eine andere Person erfordert die Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt für die Umbuchung Gebühren zu erheben.
- (4) Eine Rückzahlung des Ticketpreises (einschließlich optionaler Produktkäufe, Bustickets und Übernachtungsmöglichkeiten, etc.) bei Nichtteilnahme ist regelmäßig ausgeschlossen, auch wenn diese vorher angezeigt wurde.
- (5) Fällt eine Veranstaltung ersatzlos aus, ist der Veranstalter zur Rückzahlung des Ticketpreises verpflichtet. In Fällen von höherer Gewalt (z.B. Wetter), behördlichen Anordnungen bzw. Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen und die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer beeinträchtigen könnten, obliegt es dem Veranstalter, ein geplantes Event zu verschieben, abzusagen oder abzuändern. Der Veranstalter ist dann von Rückzahlungen und etwaigen Schadenersatzpflichten ausgenommen.
- (6) Wird eine Veranstaltung am Veranstaltungstag abgebrochen (z. B. Wetter), so ist der Veranstalter von Rückzahlungen und etwaigen Schadenersatzpflichten ausgenommen, auch dann, wenn Teilnehmer ihren Crosslauf noch nicht absolviert haben.

- (7) Die zugeteilten Startnummern sind personengebunden und dürfen vor oder während der Veranstaltung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters mit anderen Teilnehmern getauscht werden.
- (8) Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen sind gemäß vom gesetzlichen Rücktrittsrecht ausgenommen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Das heißt, soweit die AS² Events GbR Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung anbietet, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung gemäß II. 1. durch die AS² Events GbR bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

§4 Inhalte auf Internetseiten

- (1) Die Informationen auf den AS² Events GbR Webseiten werden mit großer Sorgfalt eingepflegt, dennoch kann es hier zu technischen oder persönlichen Fehlern kommen. Die auf den AS² Events GbR Webseiten bereitgestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich Termine, Standorte und Inhalte der Events erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, sämtliche daraus erwachsenen Forderungen werden ausgeschlossen.
- (2) Zu beachten sind zusätzlich die Rechtshinweise und Datenschutzbestimmungen auf den AS² Events GbR Webseiten (z. B. www.minicrosslauf.de).

§5 Abschlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbedingungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon unberührt.

Furth, 01.11.2019